Bebauungsplan Nr. 98

Bebauungsplan Nr. 98

Gemarkung Bensberg-Honschaft, Flur 2

Gemarkung Bensberg-Freiheit

Flur 11

Flur 5

Ersetzt durch BP 98/1

teilweise Aufhebung durch B-Plan Nr.5310

Teilweise Aufhebung des B-Plan Nr. 98

Änderung gemäß Ratsbeschluß v. 22.10.1969

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis v. 29.7.1969 überein.
Köln-Deutz, den 20.10.1969
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Köln-Deutz, den 20.10.1969.
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Bebauungsplan 98 - Moderne Stadt -

Hinweis:

Zu diesem Bebauungsplan gehört die am 24.09.78 rechtsverbindlich gewordene 2. Änderung und 1. Ergänzung.

Im Auftrage
Sgeweter

Maßstab 1:1000

Textliche Festsetzungen:

1. Das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 98 "Rundsiefen" wird als allgemeines Wohngebiet (WA i. S. des § 4 BauNVO) ausgewiesen.

2. Die zur Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe sind nur in dem Gebiet parallel zur B 55 zulässig (s. Abgrenzung).

3. Die in § 4 Abs. 3 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen werden ausgeschlossen, mit Ausnahme der Betriebe für das Beherbergungsgewerbe und für Tankstellen. Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind ausnahmsweise zulässig im Gebiet parallel zur B 55 (s. hierzu ausgewiesenes Gebiet ZIFF. 2). Eine Tankstelle kann nur auf dem im Bebauungsplan vorgesehenen Standort errichtet werden. Eine Reparaturwerkstatt im Zusammenhang mit der Tankstelle ist ausgeschlossen.

4. Außerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen sind bauliche Nebenanlagen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO nicht zugelassen.

5. Von der Festgesetzten Geschoßzahl können Ausnahmen zugelassen werden, wenn dies aus Gründen der Baugestaltung erforderlich erscheint.

6. Die ausgewiesenen Geh- und Fahrrechte stehen der Allgemeinheit im Sinne eines Anliegergebrauches zu; das Leitungsrecht steht den Versorgungsträgern zu.

7. Die Baugrenzen dürfen nicht überschritten werden. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringen Ausmaß kann zugelassen werden. In jedem Falle muß jedoch die 20 m-Grenze bis zum Fahrbahnrand der Klassifizierten Straßen eingehalten werden.

8. Sämtliche Gebäude sind mit Flachdach auszubilden.

9. In den eingetragenen Sichtdreiecken ist nur eine Bepflanzung bis zu einer Höhe von 60 cm zulässig.

STADT BENSBERG · BEBAUUNGSPLAN NR. 98

Kataster planzeichen

Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

Rechtliche Festsetzungen (Art und Maß der baulichen Nutzung)

Straßenausbau nach RAL u. RASt

Die Höhenlinien sind Plänen der Stadt Bensberg entnommen.

Diese Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Bensberg vom 29. 5. 69 aufgestellt worden.
Bensberg, den 30. 5. 69
Bürgermeister

Diese Plan hat gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 30. 7. 69 bis 30. 8. 69 öffentlich ausgelegen.
Bensberg, den 1. 9. 69
Der Stadtdirektor
i.V.

Diese Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) von der Stadtverordnetenversammlung am 22. 10. 69 als Satzung beschlossen worden.
Bensberg, den 23. 10. 69
Bürgermeister

Diese Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung genehmigt worden.
Köln, den 19. 3. 70
Az.: 35.2.1-Bensberg 98/2

Die Durchführung der Genehmigung ist heute ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bensberg, den 19. 3. 70
Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung vom 2. 11. 70 Nr. 35.2.1-Bensberg 98/2 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 2. 11. 70 Nr. 35.2.1-Bensberg 98/2 genehmigt worden.
Köln, den 12. 11. 70
Az.: 35.2.1-Bensberg 98/2
Im Auftrag: Im Vertretung:

1. Ausfertigung